



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Abteilung für Umweltpolitik

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Telefon 0222/50105-3578
Telefax 0222/50105-4331

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 5	-GE/19. PS
Datum: 10. MRZ. 1995	
Verteilt 10,395 VL <i>St. W. u. e. d.</i>	

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Up1000/95/177/Ke/IS
DI Adolf Kerbl

Durchwahl
3578
Datum
07-03-95

Begutachtungsentwurf Öko-Audit-Gesetz, Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer an das Bundesministerium für Umwelt abgegebenen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Öko-Audit-Gesetz mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Für den Generalsekretär:

Univ. Doz. Dr. Stephan Schwarzer

25 Anlagen



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Umwelt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 0222/50105-3578
Telefax 0222/50206-250

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Up 1000/95/177/Ke/Du
DI Adolf Kerbl

Durchwahl

3578

Datum

27-02-95

Begutachtungsentwurf Öko-Audit-Gesetz, Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt eine nationale Regelung zur Umsetzung der Öko-Audit-Verordnung 1836/93/EWG auf Gesetzesebene, kann aber dem zur Verfügung gestellten Entwurf in seiner jetzigen Form nicht zustimmen und regt daher grundlegende Änderungen an.

I. Allgemeines:

Das System des Öko-Auditing soll ein dauerhaftes und umweltgerechtes Wachstum der Wirtschaft sicherstellen. Durch die Teilnahme an diesem System sollen die Umweltbelastungen gesenkt und ein wirtschaftlicher Rohstoffeinsatz erreicht werden sowie saubere Technologien zur Anwendung kommen. Dieses System soll innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auf gleichem Niveau angewendet werden. Deshalb sind auch die Anforderungen in den Mitgliedstaaten gleich zu halten.

Der angestrebte ökologische Nutzen kann nur dann erzielt werden, wenn sich viele Unternehmen an diesem System beteiligen. Aus diesem Grund ist bei der Umsetzung in österreichisches Recht, im Sinne der ökologischen Sinnhaftigkeit und des größten ökologischen Nutzens, der Anreiz der breiten Teilnahme eine wesentliche Überlegung.

Die Diskussionen in den letzten Monaten zum Öko-Auditing haben gezeigt, daß in der Wirtschaft großes Interesse an diesem System herrscht. Viele Unternehmen wollen ihre Umweltschutzanstrengungen dokumentieren und auch der Öffentlichkeit bekannt machen. Ebenso wird ein kostenmäßiger Nutzen für die Einführung solcher Managementsysteme gesehen. Ein wesentlicher Anreiz für die Teilnahme an diesem System ist, daß sich die Unternehmen Deregulierungsmaßnahmen erwarten.

Diese wesentliche Forderung wurde auch in der Resolution der Vereinigung der Union westeuropäischer Industrie- und Handelskammern des Rhein-Rhone-Donaugebietes angesprochen. Entgegen den ursprünglichen Diskussionen sind derartige Wirkungen im Entwurf nicht enthalten und soweit bekannt ist, auch in etwaigen Verordnungen nicht vorgesehen.

Aufgrund des Fehlens einer solchen Deregulierung ist das Interesse der Unternehmen, sich diesem aufwendigen System zu unterwerfen, schlagartig zurückgegangen.

Als Deregulierungsmaßnahmen wären zB folgende Punkte vorzusehen:

- Erleichterungen bei Prüf- und Auskunftsvorschriften.
- Entfall der Verpflichtungen nach § 13 UIG und der StörfallinformationsVO für Unternehmen, die sich einem Öko-Auditing unterzogen haben.
- Anerkennung des Audits als wiederkehrende Prüfung iSd § 82b GewO 1994.

Darüber hinaus fehlen Übergangsregelungen und Anerkennungsmodalitäten für Unternehmen der chemischen Industrie, die sich dem System des „Responsible Care“ unterzogen haben. Diesbezüglich möchten wir auf eine dem do Bundesministerium bereits bekannte Stellungnahme des Fachverbandes der chemischen Industrie vom 19.12.1994 zum Gegenstand hinweisen, die diesem Schreiben beigelegt wird.

Umsetzung der Verordnung in österreichisches Recht/Bürokratieaufbau

Die Formulierung der EU-Verordnung, daß die Industrie Eigenverantwortung für die Bewältigung der Umweltfolgen ihrer Tätigkeit tragen soll und aktive Konzepte zur Erreichung dieser Ziele einzusetzen sind, unterstreicht, daß hier die „Eigenverantwortung“ eine zentrale Rolle spielt.

Unter Eigenverantwortung ist aber zu verstehen, daß die Wirtschaft jene Strukturen anwenden soll, die ihres Erachtens sinnvoll, praktikabel und ökologisch erscheinen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, in dem viele Bereiche überreglementiert sind und weitere Eingriffsmöglichkeiten des Ministeriums in die Unternehmen (Strafbestimmungen und sonstige Sanktionen) vorgesehen sind, spiegelt in keiner Weise das Gedankengut der Eigenverantwortung wider. Wenn in der Einleitung der EU-Verordnung steht, daß das Umweltmanagement ein Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung umfaßt, damit die Unternehmensleitung besser beurteilen kann, inwieweit das System im Unternehmen angewandt wird und sich bei der Verfolgung der Umweltpolitik als wirksam erweist, so kommt hier deutlich der praxisorientierte Ansatz zum Tragen. Der Auftrag der EU-Verordnung muß nun dahingehend interpretiert werden, daß der Wirtschaft ein möglichst großer Spielraum eingeräumt wird. Ein bürokratisches System, das hohe Kosten verursacht und nicht gewährleistet, daß Betriebsgeheimnisse auch weiterhin gewahrt bleiben (Geheimhaltungsverpflichtung der Umweltgutachter), kann nicht zielführend sein. Darüber hinaus muß es Sicherheiten für Unternehmen geben, daß ihnen das Zertifikat auch erhalten bleibt und nicht bei jeder kleinen Übertretung entzogen wird. Die Erlangung dieses Zeichens könnte einen Imagegewinn bedeuten, jedoch ist ein weitaus größerer Imageverlust bei Entzug des Zeichens zu erwarten, der auch einen starken finanziellen Einbruch verursachen kann.

Im Sinne der Eigenverantwortung ist auch zu sehen, daß die Führung des Standortregisters der Unternehmen, die sich am System beteiligen sowie auch die Meldung nach Brüssel in die Kompetenz der Wirtschaft entfällt. Wie im deutschen Systemansatz ist hier die Wirtschaftskammer mit dieser Funktion der Kommunikation mit Brüssel zu betrauen.

Der zugrundegelegte Gesetzesentwurf stellt ein bürokratisches teures System dar. Gerade in Zeiten wo von Bürokratieabbau und Budgetkonsolidierung gesprochen wird, könnte für eine derartige Umsetzung eine EU-Verordnung, welche für die Wirtschaft verfaßt wurde, keine Zustimmung zu diesen Regelungen erwartet werden. Anstelle der Eigenverantwortung der

Wirtschaft erzwingt dieser Gesetzentwurf eine bürokratische Inspektion in alle Betriebsgeheimnisse der Unternehmen, die mit einem weiteren Aufbau der Beamtenzahl verbunden ist. Zusätzlich mit den damit verbundenen Kosten für die ganze österreichische Wirtschaft sind statt Anreizsystemen nur Strafen für Unternehmen und Umweltgutachter vorgesehen.

Es muß aus diesen Überlegungen auch im Interesse des Bundesministeriums für Umwelt sein, ein wirtschaftsnahes System zu gestalten, in dem auch die Wirtschaft dem Prinzip der Eigenverantwortung entsprechend wesentliche Elemente in diesem System übernimmt und auch die Kosten für Österreich gering hält.

Verhältnis zu nationalen und überregionalen Normen - Zulassung der Umweltgutachter

Im speziellen ist bei einer nationalen Regelung darauf Bedacht zu nehmen, daß sich konkurrierende bzw ergänzende Normen, wie ISO 14000 bzw BS 7750, die ebenfalls Umweltmanagementsysteme normieren, nicht widersprechen und unterschiedliche Anforderungsniveaus schaffen. Sollte das österreichische System des Öko-Auditing ein höheres Anforderungsniveau als ISO 14000 oder BS 7750 einführen, und zwar im Sinne eines nationalen Alleinganges, so ist zu erwarten, daß das System des Öko-Auditing zu einer nicht akzeptierten Regelung wird und Unternehmen nach diesen Normen vorgehen werden. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, unterschiedliche Regelungen zustandekommen zu lassen und einer Vereinheitlichung entgegen zu wirken. Unter dem Gesichtspunkt des größten ökologischen Nutzens muß eine Möglichkeit der Zusammenführung dieser Regelwerke geschaffen werden und auch jede Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten vermieden werden.

In allen Pilotprojekten, einschließlich jenem des BMU, ist die Parallelität dieses Systems zum ISO 9000 System hervorgetreten. Obwohl unterschiedliche Inhalte betrachtet werden, sind die Systemansätze beim Öko-Auditing und bei ISO 9000 ähnlich und ergänzen einander. Beide Ansätze gehen von einer Systemzertifizierung aus und nicht von einer lückenlosen Überprüfung. Die Intention der EU-Verordnung ist es, daß Umweltgutachter überprüfen, ob das System geeignet ist, Fehler aufzuzeigen und zu korrigieren.

Der jetzige Gesetzentwurf beinhaltet Systemparallelitäten zwischen ISO 9000 und Öko-Auditing nur ungenügend und stellt eine isolierte Variante dar. Speziell der Bereich der Fachkundeprüfung muß kritisch erwähnt werden und sollte durch eine Sachverständigenbeurteilung, im Rahmen des Zulassungsverfahrens, ersetzt werden.

Die Verordnung geht im Anhang 3 auf die Anforderungen für die Zulassung der Umweltgutachter ein. Aus den Bedingungen für die Zulassung der Umweltgutachter ist zu erkennen, daß primär Organisationen (Begriff iSd Anhangs III lit a Z 1 der EU-Verordnung) als Umweltgutachter fungieren sollen und nur in Ausnahmefällen Einzelpersonen (Anhang III lit a Z 2 der EU-Verordnung) mit beschränkter Zulassungskompetenz vorzusehen sind. Im österreichischen Gesetzentwurf wurde dieser Blickwinkel aber genau umgedreht und ist nun primär auf Einzelpersonen als Gutachter ausgerichtet und nimmt erst in zweiter Linie auf Organisationen Rücksicht. Dies ist aus Sicht der Wirtschaft nicht verständlich. Auch unter Bedachtnahme auf die kommenden Normen ISO 14000 ist die jetzige Systemgestaltung, wonach Gutachter für Öko-Audit-Systeme und ISO 14000-Systeme von der gleichen Stelle zugelassen werden, zu begrüßen, jedoch sollten hiebei möglichst gleiche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Der hier verwendete Begriff „Organisationen“ soll keine Festlegung der Rechtsform treffen, sondern nur andeuten, daß der Umweltgutachter Personal im Sinne des Anhangs III der EU-

Verordnung beschäftigt und dieses Personal auch die Begutachtung des Unternehmens vornehmen kann.

Verordnungsermächtigungen/Beirat

Die Gestaltung des Gesetzes, das einem Beirat in dieser Zusammensetzung als „beratendes Organ des Bundesministers für Umwelt“ wesentliche Kompetenzen einräumt, läßt keine abschließende Stellungnahme zu diesem System zu, da wesentliche Faktoren von nicht direkt betroffenen Kreisen mitbestimmt würden und somit nicht der Zielsetzung der EU-Verordnung entspricht. Darüber hinaus ist im Gesetzentwurf eine Unzahl von Verordnungsermächtigungen enthalten. Das Gesetz an sich sollte aber Klarheit über wesentliche Eckpunkte des Systems des Öko-Auditing schaffen.

Andererseits ermöglichen die vielfältigen Verordnungsermächtigungen keine abschließende Beurteilung dieses Gesetzentwurfes. Außerdem sollten Vorgaben im Gesetz die Verordnungsinhalte ausreichend determiniert werden, andernfalls formalgesetzliche Delegationen vorliegen.

Kommunikation mit Brüssel

Der im Art 19 der EU-Verordnung angeführte Ausschuß wird durch Vertreter der Mitgliedstaaten besetzt. Die dort vertretenen Meinungen müssen vorher in österreichische koordiniert werden. Es ist daher im Gesetz vorzusehen, daß nur eine koordinierte nationale Stellungnahme eingebracht wird und nicht die alleinige Meinung des Umweltministeriums dort kundgetan wird. Aus diesem Grund ist es notwendig, im Rahmen dieses Gesetzes festzuhalten, daß für die Vertretung österreichischer Meinungen in Brüssel die Position der Wirtschaft nicht nur angehört wird, sondern auch entsprechend zu berücksichtigen ist und eine akkordierte Meinung zu vertreten ist.

Gesetzliche Grundlage

Der vorgelegte Entwurf geht weder in den Erläuterungen noch im Entwurfstext selbst auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen eines solchen Gesetzes ein. Es wäre zu klären, auf welcher verfassungsrechtlichen Kompetenz dieses Gesetz fußt.

Befugnisse der Umweltgutachter

Der Entwurf nimmt keinen Bezug auf allfällig bereits bestehende Befugnisse, wie gewerberechtliche Genehmigung von Umweltgutachtern. Es stellt sich die Frage, ob der Umweltgutachter eine gleichartige Befugnis zB als Gewerbetreibender ausüben darf (zB als Technisches Büro für Umwelttechnik) oder ob dies unvereinbar ist.

II. Spezieller Teil:

A) Anregungen zum Vorblatt:

Seite 2, Kosten:

Der geplante Mehrbedarf an Personal, wie er in diesem Entwurf in Summe mit 4A, 3B und 2C Posten vorgesehen ist sowie zusätzlicher Sachaufwand in der Höhe von öS 500.000,-- per annum dürfte für die im Entwurf vorgesehenen Aufgaben nicht ausreichend sein. Wenn sich allein für die Überwachungs- und Weiterleitungsfunktionen im Umweltministerium ein zusätzlicher Bedarf von 2A, 1B und 1C Bediensteten stellt, muß dies wohl als überzogen angesehen werden. Es wird aber eingeräumt, daß speziell im Bereich des Zulassungsverfahrens ein erheblicher Aufwand entsteht,

der sich aus dem vorgeschlagenen System ergibt. Die Aufblähung des Beamtenapparats muß aber im Lichte der drastischen Budgetsituation von der Wirtschaftskammer Österreich abgelehnt werden.

Seite 5, Absatz 2:

Die Formulierung „wirtschaftlich vertretbarer bestverfügbarer Stand der Technik“ sollte durch die Formulierung „wirtschaftlich vertretbare Anwendung der besten verfügbaren Technik“ gemäß Art 3 lit a der EU-Verordnung ersetzt werden.

Seite 6, Punkt 4, Absatz 2:

Eine Umweltbetriebsprüfung ist im ersten Durchgang gemäß EU-Verordnung nicht vorgesehen. Sie hat erst innerhalb von drei Jahren nach der Validierung der ersten Umwelterklärung zu erfolgen. Als Einstieg in das System muß als erstes eine Umweltprüfung stattfinden und erst nach 3 Jahren das Umweltprogramm über eine Umweltbetriebsprüfung analysiert werden. Es kann keinen Sinn ergeben, nach Durchführung der Umweltprüfung, dem daraus abgeleiteten Umweltprogramm und der Errichtung eines Umweltmanagementsystems sofort wieder eine Prüfung durchzuführen, da ja zu diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen der Organisation, des Managements und der Abläufe zum Schutze der Umwelt vorliegen können. Art 5 Abs 1 der EU-Verordnung hält fest, daß für jeden „Standort nach der ersten Umweltprüfung und nach jeder Betriebsprüfung“ eine Umwelterklärung erstellt wird. Folgt man den Ausführungen des österreichischen Entwurfs würde die Anwendung dieser Forderung bedeuten, daß im ersten Durchgang zwei Umwelterklärungen zu erstellen wären, was wiederum im Ablaufschema nicht vorkommt und auch sachlich nicht sinnvoll wäre.

Seite 7:

Die hier angeführten Punkte sind nicht vollständig der EU-Verordnung entnommen. In der Aufzählung des vierten Sternchens (*) wurde der Aspekt der Angemessenheit nicht angeführt. Gerade die „Angemessenheit“ ist aber ein zentraler Punkt des Systems und gehört im nationalen Gesetz eingearbeitet.

Seite 8, Punkt 5, letzter Absatz:

Die Ausführungen der EU-Verordnung und des Vorblattes besagen, daß der Integrität und Unabhängigkeit des Gutachters eine zentrale Rolle zukommt. Die qualitativen Anforderungen an den Gutachter sind aber in der Verordnung ausführlich erläutert. Es ist aus der EU-Verordnung nicht erkennbar, daß eine Fachkundeprüfung Voraussetzung für die Zulassung zum Umweltgutachter ist. Eine solche Einschränkung wäre eine Diskriminierung österreichischer Experten gegenüber den anderen zugelassenen Gutachtern, die eine solche Fachkundeprüfung bzw eine verpflichtende akademische Vorbildung nicht vorweisen müssen.

Seite 10, 3. Absatz:

Der in der Vergangenheit im Umweltministerium informell bestellte EMAS-Beirat setzt sich willkürlich aus interessierten Kreisen, hauptsächlich aus Personen zusammen, die an einer Zulassung zum Umweltgutachter Interesse haben. Die Arbeitsweise in der Vergangenheit hat eindeutig gezeigt, daß ein solcher Beirat nicht handlungsfähig ist und sich gegenseitig blockiert und somit zu einem Verhinderungsinstrument wird.

Sollte der jetzige Beirat dazu dienen, daß die betroffenen und interessierten Kreise nur informiert werden, so wäre dieser Beirat anders zu benennen und auch zu besetzen.

Wenn im österreichischen Entwurf von betroffenen Kreisen gesprochen wird, muß darauf hingewiesen werden, daß die EU-Verordnung in ihrer Einleitung festhält, daß die Industrie Eigenverantwortung für die Bewältigung der Umweltfolgen trägt und sich deswegen diesem System unterwerfen soll. Aus den Erläuterungen ist ersichtlich, daß das als betroffener Kreis in

der EU-Verordnung genannte Wirtschaftssegment die gewerbliche Wirtschaft als Ganzes, welche durch die Wirtschaftskammer Österreich vertreten ist, anzusehen ist. Es ist somit festzuhalten, daß als Vertreter der betroffenen Kreise primär die Wirtschaftskammer zu sehen ist.

Wenn eine umfangreiche Aufzählung einzelner Interessenvertretungen stattfinden soll, dann sind als betroffene Kreise auch alle Fachverbände, die über die Verordnung in den Anhängen C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige der Europäischen Gemeinschaft angeführt sind, zu nennen und müßten somit auch im Beirat Sitz und Stimme haben.

Nicht zielführend kann es sein, einem Gremium dieser Größe, das wie die Vergangenheit gezeigt hat, nicht funktionsfähig war, die inhaltlich bedeutsame Aufgabe der Erstellung von Vorschlägen zur Regelung der Zulassung der Umweltgutachter zukommen zu lassen.

Wenn auf Seite 10 des österreichischen Entwurfes im nächsten Absatz davon gesprochen wird, daß ein Gebührensystem für die Zulassung und Standortregistrierung geschaffen werden soll, das dem Grundsatz der Kostendeckung entspricht, so muß nochmals festgehalten werden, daß die Anzahl der vorgesehenen Planstellen unverhältnismäßig hoch ist gegenüber den neu zu bewältigenden Aufgaben. Eine Abdeckung dieser Aufwendungen würde zu überhöhten Gebühren bei den Antragstellern (sowohl Unternehmen als auch Umweltgutachter) führen und somit eine Eintrittsbarriere darstellen. Neben den - internen Kosten - der Unternehmung für den Aufbau des Öko-Audit-Systems und die - externen Zertifizierungskosten - würden somit auch noch unzumutbar hohe - Registrierungskosten - auf das Unternehmen zukommen.

Wenn man die Kosten für diese neu zu schaffenden Planstellen abschätzt (inkl des zusätzlichen Sachaufwandes), ergibt sich in Summe ein jährlicher Betrag von über 5 Mio öS. Bei einer Überwälzung dieser Kosten auf die zertifizierten Unternehmer, würde dies bei einer Teilnahme von 500 Unternehmen (diese Anzahl entspricht in etwa der Zahl der zur Zeit ISO 9000 zertifizierten Unternehmen) pro Unternehmen öS 10.000,- pro Jahr kosten, dh öS 30.000,- pro Zertifizierung. Diese öS 30.000,- würden somit als Verwaltungsabgabe zu begleichen sein und nicht den Personalaufwand für den Umweltgutachter abdecken, der somit zusätzlich noch zu begleichen wäre. In Summe würden sich somit nicht mehr finanzierbare Zertifizierungskosten ergeben.

Seite 11:

Betreffend die Förderung der Teilnahme von Unternehmen wäre ein Absatz zu ergänzen, der darauf abzielt, daß auf den Bereich der Klein- und Mittelbetriebe besondere Rücksicht zu nehmen ist, und die Verfahren der Betriebsprüfung und die Prüfung durch den Umweltgutachter auch derart ausgelegt werden soll, daß sich solche Unternehmen am System ohne unnötigen bürokratischen Aufwand beteiligen können.

Unternehmen mit 10 bis 20 Mitarbeitern besitzen andere Strukturen als Großbetriebe und sind auch in ihrer Auswirkung auf die Umwelt, aufgrund ihres beschränkten Tätigkeitsumfanges anders zu beurteilen. Es sollte für Unternehmen dieser Größenordnung auch möglich sein am Öko-Audit-System teilzunehmen und nicht durch extreme Formalismen oder Gebühren ihr Zugang zum System verhindert werden.

B) Anregungen zum Gesetzesentwurf:

Zu § 2 Abs 1:

Zu der Formulierung, daß erweiterte Unternehmensbereiche nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs 1 ebenfalls an diesem System teilnehmen können, muß festgehalten werden, daß der Begriff „erweiterte Unternehmensbereiche“ verwirrend ist. Bei dieser Formulierung stellt sich die Frage, wie ein Unternehmen, das als eine Rechtspersönlichkeit mehrere Unternehmensbereiche (Vertrieb, Produktion, Einkauf) an einem Standort hat, sich diesem System unterziehen kann

bzw ob eine solche Teilnahme nur auf die angeführten Unternehmensbereiche oder für das ganze Unternehmen am Standort gestattet ist. Darüber hinaus stellen sich die gleichen Fragen für ein Unternehmen, daß in verschiedenen Branchen tätig ist, ob dieses Systeme nur auf die explizit angeführte Branchentätigkeit anzuwenden ist oder auch weitere Tätigkeitsbereiche einbezogen werden können bzw müssen. Neben der zu begrüßenden Ausführung, daß diese Verordnung auf Unternehmensbereiche, wie zum Beispiel die Produktion angewandt werden kann, sollte diese Erweiterung in diesem Paragraph vorrangig auf Branchen abzielen, die miteinbezogen werden sollen und erst sekundär auf Unternehmensbereiche.

Zu § 2 Abs 2:

Die hier angeführten Aufzählungen in den Unternehmensbereichen stellen nicht klar, ob Unternehmen die nur in geringem Ausmaß die in Z 1 und 2 angeführten Tätigkeiten ausüben, ein Öko-Audit durchführen können, oder ob sie diese Tätigkeit als einen ihrer zentralen Geschäftsbereiche haben müssen.

Viele Unternehmen die nicht in den Anhängen C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige erfaßt sind, erzeugen für interne Zwecke Dampf und Heißwasser. Es stellt sich die Frage - ähnlich wie unter Abs 1 angeführt -, ob diese Unternehmen somit auch für die Teilnahme am System des Öko-Auditing berechtigt sind. Desgleichen ist die Frage offen, ob große Unternehmen, die in einzelnen Bereichen diese Tätigkeiten ausüben, ein Öko-Auditing nur für diese Bereiche machen dürfen oder ob sie ein Öko-Audit für das gesamte Unternehmen am Standort machen müssen.

Zielführend wäre eine Lösung, wonach alle Unternehmen, die auch nur in geringem Anteil eine Tätigkeit (entsprechend den Ziffern 1 und 2) ausüben, auch berechtigt sind, am Öko-Audit-System teilzunehmen und damit auch alle Rechte und Pflichten einschließlich Förderungen im Rahmen dieses Systems in Anspruch nehmen können.

Die Formulierung, daß unter „Unternehmensbereiche“ Abteilungen (2 Ebene) verstanden wird, ist unklar und sollte abgeändert werden.

Zu § 3:

Für die Zulassung als Umweltgutachter kommen die Berufsgruppen Technische Büros-Ingenieurbüros und Unternehmensberater und -organisatoren in Frage. Für diese Berufsgruppen gelten teilweise unterschiedliche Berufsgrundsätze und Standesregeln, die zum Teil über die im Öko-Audit-Gesetz definierten Anforderungen hinausgehen. Zudem haben derartige personenbezogene Anforderungen in den Berufsrechten der genannten Berufsgruppen eine unterschiedliche Wertigkeit hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit. Dies könnte vor allem bei interdisziplinären Gutachterteams zu Konfliktsituationen führen, wenn für einzelne Gutachter strengere als die im Öko-Audit-Gesetz angeführte Standesregeln Anwendung finden.

Der Fachverband Unternehmensberater und Datenverarbeitung regt an, auf Basis der bestehenden Standesregeln aller Berufsgruppen, die als Gutachter in Betracht kommen, einheitliche Bestimmungen zu schaffen, die für alle Umweltgutachter verpflichtend sind und keine Berufsgruppe benachteiligen.

Zu § 4:

Wie bereits zum Vorblatt ausgeführt, geht der österreichische Gesetzentwurf primär von der Zulassung von Einzelpersonen als Gutachter aus. Der Entwurf der EU-Verordnung hat aber ein genau entgegengesetztes Gedankengut und sieht primär Umweltgutachter vor, die Personal beschäftigen (im Sinne des Anhanges III der EU-Verordnung), und nur in Ausnahmefällen Einzelpersonen, die eine beschränkte Berechtigung erhalten können. Die Formulierung ist in der EU-Verordnung derart gehalten, daß der Umweltgutachter nachweisen muß, daß sein

beschäftigtes Personal Kenntnis der verschiedenen Sachbereiche besitzt. Diese Forderung ist in den Entwurf ebenfalls einzuarbeiten.

Zu § 4 Abs 1:

In den Diskussionen des EMAS-Beirates wurde festgehalten, daß für die Feststellung der Fachkunde eine Überprüfung des Know-how des Antragstellers notwendig ist. Es wurde jedoch immer betont, daß diese Überprüfung nicht mittels einer kommissionellen Fachkundeprüfung oder ähnlichem geschehen soll, sondern anhand einer Überprüfung der Kenntnisse des Antragsstellers durch Vorlage des beruflichen Werdeganges, der Ausbildung und der fachlichen Tätigkeit über eine Sachverständigenbeurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Zu § 4 Abs 3:

Der Verzicht auf eine generell verpflichtende universitäre Ausbildung für Gutachter ist zu begrüßen. Es sollte jedoch festgehalten werden, daß unter einer erfolgreich absolvierten einschlägigen Ausbildung, auch die Ausbildung als HTL-Ingenieur zu verstehen ist. Es wird angeregt, daß ein einschlägiger HTL oder HLFL-Abschluß und eine wenn auch etwas längere Berufserfahrung als Nachweis einer erforderlichen Fachkunde im Öko-Audit-Gesetz grundsätzlich anerkannt wird.

Darüber hinaus regt die Wirtschaftskammer Österreich weiters an, für den Nachweis der erforderlichen Qualifikation ohne Abschluß eines Hochschulstudiums die Begriffe „einschlägige Ausbildung“ und „einschlägige berufliche Tätigkeit“ näher zu definieren, wie dies zB in § 22 Abs 2 GewO 1994 erfolgt ist.

Zu § 4 Abs 4:

Zusätzlich regt die Wirtschaftskammer Österreich für den Fall des Nachweises der erforderlichen Fachqualifikation ohne Abschluß eines Hochschulstudiums (§ 4 Abs 3) eine Klarstellung an, ob die mindestens fünfjährige (§ 4 Abs 3 Z 1) bzw zehnjährige (§ 4 Abs 3 Z 2) einschlägige berufliche Tätigkeit zur Gänze zusätzlich zur dreijährigen beruflichen Tätigkeit im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes vorliegen muß (dh insgesamt eine acht- bzw dreizehnjährige Tätigkeit) oder ob eine - zumindest teilweise - zeitliche Überschneidung der beruflichen Tätigkeiten nach § 4 Abs 3 Z 1 oder 2 und nach § 4 Abs 4 zulässig sein soll. Die Wirtschaftskammer Österreich ist der Ansicht, daß eine Praxiszeit von 10 Jahren für Personen ohne Hochschulabschluß das Höchstausmaß darstellt und längere verpflichtenden Zeiten keinesfalls vorgeschrieben werden sollten.

Bezüglich der Formulierung, daß einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen nach Maßgabe einer Verordnung nachgewiesen werden, regt die Wirtschaftskammer Österreich an, daß eine dreijährige, nicht einschlägige unternehmensberaterische Tätigkeit im Ausmaß von einem Jahr entsprechend dieser Formulierung anerkannt wird. Dies wird damit begründet, daß Kerninhalte der EMAS-Verordnung laut Anhang I in hohem Maße in den Berufsbildinhalten von Unternehmensberatern (siehe Anlage) bereits enthalten sind.

Insbesondere die Erfahrungen beim Aufbau von Managementsystemen ermöglichen dem Unternehmensberater, sich rasch in ein Umweltmanagementsystem einzuarbeiten. Die Grundsätze von Managementsystemen sind immer gleich. Egal ob es sich um eine Generic-, ein Qualitäts- oder ein Umweltmanagementsystem handelt; es sind jeweils adäquate aufbau- und ablauforganisatorische Strukturen zu schaffen bzw in die bestehenden Strukturen sinnvoll zu integrieren.

Zu § 4 Abs 5:

Es ist unverständlich, warum ein solcher Beirat, eine Empfehlung über die näheren Bestimmungen zu einschlägigen Fachhochschulstudiengängen aussprechen soll. Speziell aufgrund der terminlichen Situation, daß bis zum 14. April 1995 Umweltgutachter in Österreich zugelassen sein sollten, ist es notwendig, möglichst rasch sinnvolle Regelungen zu treffen. Die Befassung eines Beirates mit dieser Problematik führt zu einem großen Zeitverlust und ist bei einem Gremium dieser Zusammensetzung und Größe nicht sinnvoll. Das Umweltministerium sollte gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium sowie mit Vertretern der Wirtschaftskammer einen diesbezüglichen Vorschlag ausarbeiten.

Das Wirtschaftsministerium ist mit den Zulassungsmodalitäten im Bereich der Umweltgutachter betraut und sollte somit auch die näheren inhaltlichen Regelungen bezüglich der Anerkennungsmodalitäten verschiedener Lehrgänge treffen. Es ist nicht ersichtlich, warum bei einer Übertragung der Zuständigkeit an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, dann hiezu das Bundesministerium für Umwelt wiederum nähere Bestimmungen erlassen sollte. Diese Aufgabe sollte eindeutig dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zukommen. Keinesfalls darf eine solche Verordnungsermächtigung dem Bundesminister für Umwelt ohne Mitwirkungsverpflichtung (im Einvernehmen) mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten übertragen werden.

Zu § 4 Abs 9:

Wesentlicher Punkt bei der Überprüfung der Kenntnisse des Umweltgutachters ist, daß die hiebei herangezogenen Prüfer Praxiserfahrung und Praxisbezug haben. Keinesfalls zielführend kann es sein, wenn hier Theoretiker bzw Personen aus der Verwaltung solche Überprüfungen durchführen. Es wäre aus diesem Grund bereits im Gesetz vorzusehen, daß ein verpflichtender Anteil der Sachverständigen aus der Praxis kommt und von der Wirtschaft zu nominieren ist. Darüber hinaus gelten die Kritikpunkte, die unter § 4 Abs 5 bezüglich der Aufgabe des Beirates und der Verordnungsermächtigung angeführt wurden, auch in diesem Absatz.

Zu § 5 Abs 2:

Die Formulierung des Entwurfes, daß der Umweltgutachter „in keinem schuldrechtlich geregelten Verhältnis innerhalb der letzten 3 Jahre mit der zu begutachtenden Unternehmung stehen darf“, bedeutet auch, daß artfremde Tätigkeiten, die mit dem System des Öko-Auditing nichts gemein haben, ebenfalls in diese Unabhängigkeitsklausel hineinfallen. Es wäre somit eine Regelung zu treffen, daß Tätigkeiten - die mit dem Öko-Auditing in keiner Art und Weise zusammenhängen - von dieser Unabhängigkeitsklausel ausgenommen sind.

Die Formulierung der Z 2 könnte besagen, daß der Umweltgutachter ein Unternehmen ein zweites Mal nicht mehr begutachten dürfte, wenn diese Begutachtung innerhalb von 3 Jahren liegt. Die EU-Verordnung verlangt aber, daß innerhalb dieser Frist eine zweite Begutachtung stattfindet, somit wäre der Umweltgutachter gezwungen, eine zweite Begutachtung abzulehnen. Die Tätigkeiten eines Umweltgutachters/Qualitätsgutachters bzw eines Gutachters für das System ISO 14000 und BS 7750 sollten nicht in diese Unabhängigkeitsklausel fallen und explizit ausgenommen sein.

Zu § 5 Abs 3 Z 4:

Die Definition „geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ geht über die Anforderungen der EU-Verordnung hinaus und ist zu streichen.

Zu § 6:

Die Wortwahl „Unternehmensbereich“ im Zusammenhang mit dem Begriff „umwelttechnischer Fachbereich“ erscheint ebenfalls verwirrend und sollte durch den Begriff „Branche“ ersetzt werden.

Zu § 6 Abs 1 und Abs 3 Z 2:

Die Bestimmung fordert von der Zulassungsstelle eine Prüfung, ob der Experte unabhängig nach § 5 ist. Vom Zulassungswerber kann sicherlich nur eine diesbezügliche Absichtserklärung verlangt werden, da es sich hierbei um eine zukünftige Haltung handelt.

Zu § 6 Abs 5:

Für die Gültigkeit einer Umwelterklärung sollte es genügen, wenn sich ein Unternehmer vergewissert, ob der Umweltgutachter in der Liste nach § 10 angeführt ist und ob er eine Zulassung für die auf die Unternehmung zutreffende Branche (Unternehmensbereich) besitzt.

Zu § 7:

Das Öko-Auditing sieht keine technischen Branchenexperten vor, sondern spricht nur davon, daß der Umweltgutachter bzw das Personal des Umweltgutachters nachweisen muß, daß er (es) in den angesprochenen Fachbereichen die erforderlichen Kenntnisse besitzt. Die Formulierung, daß Branchenexperten tätig werden könnten, läßt die Frage offen, wie eine Splittung in Branchen stattfinden könnte bzw auf den Umfang des Branchenbegriffs, auf den ein und dieselbe Person zugelassen sein könnte. Darüber hinaus bleibt offen, wie abzuklären ist, ob jemand als Branchenexperte gelten darf. Ebenso ist festzuhalten, daß die Festlegung des Branchenexperten für einen eng gestalteten Branchenbegriff zu einer Monopolisierung führen kann.

Zu § 8:

Bezüglich der Zulassungsstelle ist zu begrüßen, daß hierfür das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen ist. Es ist jedoch nicht verständlich, daß beim Zulassungsverfahren der Umweltgutachter (§ 6) eine völlige Trennung vom Akkreditierungssystem gemacht wird und der Systemansatz des Akkreditierungsgesetzes nicht einmal in Ansätzen zum Tragen kommt.

Zu § 9:

Bei der Zulassung der Umweltgutachter wird grundsätzlich vom positiven Abschluß einer Hochschulausbildung ausgegangen. Darüber hinaus ist der Bereich der Fachhochschulen explizit angeführt. Es sollte aber auch auf den Bereich der HTL-Absolventen und der damit verbundenen Berufsgruppe der Ingenieure näher eingegangen und ihre Zulassung erleichtert werden.

Zu § 9 Abs 5:

Bei den Ausführungen des Beirates, der in den vergangenen Jahren zum Thema Öko-Auditing tagte, wurde von der Wirtschaftskammer Österreich immer wieder festgehalten, daß die Fachkunde des Antragstellers überprüft werden soll. Eine zwingende mündliche oder schriftliche Fachkundeprüfung ist unzweckmäßig und abzulehnen. Eine solche Fachkundeprüfung würde nur bedeuten, daß sich in Zukunft aufwendige Kurse und Prüfungsgremien konstituieren würden, die die Kosten für die Zulassung als Umweltgutachter und damit auch die Kosten für die Unternehmen, die an diesem System teilnehmen wollen, explodieren lassen. Qualifizierten Personen, die durch Vorlage ihrer Zeugnisse den beruflichen Werdegang nachweisen können, daß sie einschlägige Erfahrungen und eine Ausbildung besitzen, muß ohne Fachkundeprüfung der Zugang zur Registrierung als Umweltgutachter gewährt werden.

Zu § 9 Abs 7:

Daß ein Bescheid nur nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfung auszustellen ist, würde bedeuten, daß dazu verpflichtend eine Prüfung vorzusehen ist und eine negative Prüfung zu keinem Bescheid führen würde. Die Formulierungen wären so zu ergänzen, daß in jedem Fall ein Bescheid auszustellen ist und gegen diesen Bescheid eine Berufungsmöglichkeit besteht.

Zu § 11 Abs 1:

Eine Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtung kann nur stichprobenartig und auszugsweise erfolgen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß der Umweltgutachter ohne Genehmigung der Unternehmensleitung keine Informationen oder Angaben Dritten zugänglich machen darf, zu denen er im Verlauf seiner Betriebsprüfungstätigkeit Zugang erhalten hat (Art 4 der EU-Verordnung). Aus der EU-Verordnung ist ersichtlich, daß die Behörde nicht von vornherein in jede vorgenommene Begutachtung Einsicht nehmen darf.

Zu § 13 Abs 1:

Im Art 4 Z 7 der EU-Verordnung wird festgehalten, daß zugelassene Umweltgutachter ohne die Genehmigung der Unternehmensleitung keine Informationen oder Angaben Dritten zugänglich machen dürfen, zu denen sie im Verlauf ihrer Betriebsprüfung oder ihrer gutachtlichen Tätigkeit Zugang erhalten haben. Die Regelung in § 13 Z 1 würde dieser Aussage widersprechen und die Wahrung der Betriebsgeheimnisse von Unternehmen in Frage stellen. Falls externe Personen in die Berichte eines Umweltgutachters an die Unternehmen Einsicht nehmen könnten, würden die Unternehmen von der Wirtschaftskammer Österreich auf die Gefährlichkeit dieser Formulierung hingewiesen, sodaß zu befürchten ist, daß damit Unternehmen eine Teilnahme am System verweigern. Die Wirtschaftskammer Österreich drängt daher darauf, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Zu § 14:

Wenn der Gutachter seine Zulassung verliert, muß sichergestellt sein, daß die bisher von ihm für gültig erklärten Umwelterklärungen weiterhin gültig bleiben.

Zu den §§ 15 bis 19:

Die Einrichtung eines Beirates, speziell in dieser Form, wird von der Wirtschaftskammer Österreich kategorisch abgelehnt. In der Vergangenheit hat ein Beirat in etwa dieser Zusammensetzung und Größenordnung im Umweltministerium zum Thema Öko-Auditing getagt. Dieser Beirat, der sich willkürlich aus Vertretern verschiedener Bereiche zusammengesetzt hat, hat gezeigt, daß er in dieser Art nicht funktionsfähig ist und die gewünschten Ergebnisse nicht erarbeiten kann. Wenn ein Beirat zur Beratung des Umweltministeriums geschaffen werden soll, ist dieser Beirat mit zwei oder drei Personen, die fachkundig sind, zu besetzen. Diese Personen sollten sich aus den Bereichen der betroffenen Kreise, sprich der Wirtschaftskammer, dem Umweltministerium und dem Wirtschaftsministerium zusammensetzen. Keinesfalls zielführend kann es sein, daß ein Beirat in der Größenordnung von über 20 Personen inhaltliche Gestaltungen vornehmen soll. Im speziellen kann eine Zusammensetzung eines solchen Beirates, der eindeutig vom Umweltministerium und von seiten der Umweltgutachter dominiert wird, keine Kriterien für die Zulassung der Umweltgutachter und Anforderungen im System des Öko-Auditing erstellen. Ein solcher Beirat würde sich seinen Markt selbst schaffen, wofür die Wirtschaftskammer Österreich kein Verständnis hat.

Wenn der Beirat in dieser Zusammensetzung bestehen bleibt, müßten auch die Bereiche der in der Verordnung angeführten Fachverbände separat vertreten sein, da alle sonstigen Bereiche auch einzeln angeführt sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß die Unternehmensberater und die technischen Büros jeweils als eigener Fachverband zu nennen sind. Die Bezeichnung dieser

Fachverbände ist: Fachverband Technische Büros- Ingenieurbüros bzw Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung.

Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, warum zB ein Vertreter des Umweltbundesamtes, ein Vertreter aus dem Kreis der Länder, ein Vertreter der österreichischen Gesellschaft für Natur und Umweltschutz, des Vereins für Konsumenteninformation, der Umweltberatung Österreichs und drei unabhängige wissenschaftliche Experten in diesem Kreis vertreten sein sollen.

Sollte der Beirat dazu dienen, daß die interessierten Kreise über das System des Öko-Auditing informiert werden sollen, so ist der Name „Beirat“ für diesen Kreis abzulehnen und festzuhalten, daß es sich nur um die zu informierenden Kreise handelt.

Aus diesem Grund lehnen wir die Gestaltung der §§ 15-19 in dieser Art ab.

Bezüglich der Erweiterung der Unternehmensbereiche wurde bereits in den Ausführungen zum Vorblatt erwähnt, daß diese Branchen (Sektoren) durch die Wirtschaftskammer Österreich vertreten sind und somit auch der Wirtschaftskammer Österreich der Antrag zur Einbeziehung weiterer Branchen (Sektoren) zukommen muß.

Zu § 17:

Ebenso wie der Beirat wird der Ausschuß des Beirates in dieser Zusammensetzung abgelehnt. Es ist nicht einzusehen, warum neben dem Umweltministerium auch noch das Umweltbundesamt als (weisungsgebundene) nachgeordnete Dienststelle in diesem Ausschuß vertreten sein soll. Keinesfalls erklärbar ist die Tatsache, warum drei unabhängige wissenschaftliche Experten in diesem Ausschuß vertreten sein sollten.

Zu § 17 Abs 4:

Wenn dem Ausschuß (Beirat) die angeführten Aufgaben zukommen sollen, so ist dieser Ausschuß - wie bereits angeführt - aus den Bereichen des Bundesministeriums für Umwelt, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Wirtschaftskammer Österreich zu besetzen.

Zu § 18:

Da das System des Öko-Auditing die Eigenverantwortung der Wirtschaft (speziell industrieller Unternehmen) fördern soll, sollte auch der Wirtschaft die Führung des Standortregisters zugestanden werden. Diese Kompetenz korrespondiert auch mit den deutschen Systemansätzen bezüglich des Öko-Auditing, in dem die Wirtschaft eigenverantwortlich diese Registrierung vornimmt.

Eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Umwelt muß eine Einvernehmensregelung mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten beinhalten.

Zu § 18 Abs 5:

Es kann nicht zielführend sein, daß der Umweltminister von jeder bekannt gewordenen Übertretung bundesgesetzlich geregelter umweltrechtlicher Vorschriften am Standort von der Vollzugsbehörde unterrichtet werden muß, unabhängig davon, ob die Übertretung tatsächlich gegeben ist. Die Vollzugsbehörde müßte hingegen angehalten sein, selbst in der ersten Phase zu überprüfen, ob diese Übertretung auch tatsächlich gegeben ist oder ob sie nur einen einfachen Formfehler oder eine schwerwiegende nicht sofort beseitigbare, Verwaltungsübertretung ist. Einfache Formfehler wären direkt vor Ort zu beheben. Sollte es sich tatsächlich um eine Übertretung einschlägiger umweltrechtlicher Vorschriften handeln, so sind diese dann unverzüglich an den Umweltminister weiterzuleiten. Die Begründung dafür ist leicht erklärlich. Unternehmen sollen die Eintragung in das Öko-Audit Register nicht durch Verleumdungskampagnen verlieren. Nur mittels einer solchen Regelung kann sichergestellt werden, daß es zu keinen willkürlich herbeigeführten Racheakten bzw Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen kommt.

Zu § 19 Abs 1 Z 2:

Die Formulierung, daß der Standort nur dann in das Standortverzeichnis aufgenommen werden kann, wenn glaubhaft gemacht ist, daß alle Bedingungen der Öko-Audit-Regel erfüllt sind, würde bedeuten, daß das Umweltministerium eine weitere Begutachtung durchführt. Es kann nicht zielführend sein, zwei Begutachtungen durchzuführen, sondern es müßte eine Formulierung getroffen werden, daß das betroffene Unternehmen durch Vorlage der beglaubigten Umwelterklärung der Forderung nach Glaubhaftmachung nachgekommen ist.

Zu § 19 Abs 4:

Diese Formulierung stellt nicht klar, was als vorübergehende Aufhebung der Eintragung anzusehen ist. Bedeutet dies, daß das Unternehmen das EU-Zertifikat verliert und von der EU-Teilnahmeliste gestrichen wird oder bedeutet das, daß die Zeicheninhabung nur ruht und weitere Schritte innerhalb angemessener Frist zu erwarten sind. Sollte ein Unternehmen bereits bei der ersten Meldung betreffend einer Übertretung eines umweltrelevanten Gesetzes die Befugnis verlieren, so kann mit Sicherheit kein einziges Unternehmen zur Teilnahme gewonnen werden. Der Verlust eines Öko-Audit-Zertifikates führt zu weitaus größeren Imageverlusten, als die positive Teilnahme und die Anerkennung eines solchen Zertifikates. Ein Standort sollte nur dann von der Teilnahmeliste gestrichen werden, wenn in einem Verfahren festgestellt wird, daß er den einzelnen Anforderungen nicht mehr entspricht. In diesem Verfahren muß auch die Stellungnahme des Unternehmens zu den vorgeworfenen Punkten berücksichtigt werden, und solange die Unschuldsvermutung gilt, darf auch keine Streichung von der Standortliste bzw eine vorübergehende Aufhebung erfolgen.

Zu § 19 Abs 6:

Es ist nicht verständlich, warum der Umweltanwalt im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auch im Rahmen des Öko-Auditing das Recht zur Stellungnahme haben sollte. Diese Regelung geht bei weitem über die EU-Verordnung hinaus und ist zu streichen.

Zu § 19 Abs 7:

Dieser Absatz wäre ersatzlos zu streichen, da wie bereits zu Abs 6 erwähnt, es nicht ersichtlich ist, daß der Umweltanwalt in das Öko-Audit-Verfahren miteinbezogen wird.

Zu § 20:

Die Formulierung dieser Bestimmung erlaubt die Einsichtnahme in alle Unterlagen die von der Behörde für notwendig erachtet werden und würde somit eine totale Information über die Tätigkeit des Unternehmens an diesem Standort ermöglichen. Eine solche Formulierung würde die ganze Problematik der Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und auch der Geheimnisse der Berichte des Umweltgutachters an das Unternehmen widersprechen.

Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen.

Zu § 21:

Es ist nicht einsichtig, warum die Nichterfüllung freiwilliger Maßnahmen zu strafrechtlichen Konsequenzen führen soll. Es kann nicht gerechtfertigt sein, daß im Abs 2 gefordert wird, daß für die Veröffentlichung der Umwelterklärung ein Hinweis auf das BGBl erforderlich sein soll. Zur Information der Öffentlichkeit durch die Umwelterklärung muß es genügen, daß sich das Unternehmen in das öffentliche Register aufnehmen läßt und interessierten Kreisen gegen Kostenersatz diese Umwelterklärung zukommen läßt.

Die Formulierung, daß der freie Zugang zur veröffentlichten Umwelterklärung jedermann zu gewährleisten ist, kann nicht bedeuten, daß Unternehmen verpflichtet sind, Umwelterklärungen zu versenden. Diese Versandungspflicht könnte zur Folge haben, daß etwaige populistische

Maßnahmen zu einer Lahmlegung des Unternehmens führen könnten und unzählige Umwelterklärungen angefordert werden.
Darüber hinaus ist explizit anzuführen, daß für die Abgabe der Umwelterklärung ein Kostenersatz verlangt werden kann.

Zu § 22 Abs 1:

Die Aberkennung einer Zulassung zum Umweltgutachter kann nur für inländische Gutachter erfolgen. Ausländischen Gutachtern kann nur die Tätigkeit in Österreich verwehrt werden.

Zu § 23:

Die Tatsache, daß das Bundesministerium für Umwelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten weitere Bereiche in das System des Öko-Auditing über Verordnungen integrieren darf, ist zu begrüßen. Ein Anhörungsrecht des Beirates muß jedoch abgelehnt werden. Dieses Recht sollte der Wirtschaftskammer, die diese Bereiche vertritt, zukommen.

Darüber hinaus regt die Wirtschaftskammer Österreich an, den Fachverband der Bauindustrie in diese Erweiterung aufzunehmen, da in diesem Bereich großes Interesse zur Teilnahme am System des Öko-Auditing besteht. Unter anderem ist abzuklären, ob weitere Branchen (Sektoren), die am System des Öko-Auditing teilnehmen, gemäß Art 9 des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaft auch veröffentlicht werden dürfen oder müssen.

Zu § 24 Abs 2:

Bezüglich der Deckung der Kosten für die Eintragung von betroffenen Unternehmen ist festzuhalten, daß dies zu keiner Eintrittsbarriere führen darf. Unternehmen, die sich diesem System unterwerfen, nehmen hohe Kosten auf sich und sollen nicht durch Verwaltungsabgaben zusätzlich bestraft werden.

Zu § 25:

Der Zeitraum, daß alle 5 Jahre dem Nationalrat über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu berichten ist, erscheint zu lang. Es wäre während der Einführungsphase alle zwei Jahre ein Bericht dem Nationalrat zu übermitteln. Dies hat auch zum Zweck, daß das Funktionieren dieses Systems gewährleistet sein soll.

Zu § 26:

Die festgelegten Geldstrafen von öS 100.000,-- bis 200.000,-- erscheinen zu hoch und unangemessen. Es sollte eine Differenzierung bei Strafausmaßen möglich sein, sodaß als Obergrenze max öS 50.000,-- vorzusehen wäre. Gegen eine Untergrenze tritt die Wirtschaftskammer Österreich grundsätzlich auf, da hiedurch zB in einem Bagatellfall die Verwarnung nicht zulässig wäre.

Zu § 26 Abs 2:

Wenn sich ein Unternehmen freiwillig an diesem System beteiligt, kann es nicht sinnvoll sein, Geldstrafen vorzusehen. Speziell im Zusammenhang mit § 21 ist festzuhalten, daß für Unternehmen, die eine gültige Umwelterklärung entgegen diesen Bestimmungen veröffentlichen, keine derartigen Strafen vorzusehen sind. Andererseits ist die Regelung zu begrüßen, wenn jemand unberechtigt eine Teilnahmeerklärung vortäuscht strafrechtlich bedroht wird.

Zu § 27 Abs 2:

Aufgrund der terminlichen Problematik ist ein möglichst baldiger Inkrafttretenstermin festzusetzen.

Zu § 28:

Im Hinblick darauf, daß es sich bei der Zulassung von Umweltgutachtern um eine ähnlich gelagerte Materie wie der Zulassung von technischen Büros handelt, erscheint eine Vollziehung durch das Wirtschaftsministerium zweckmäßiger als durch das Umweltministerium.

Nach der derzeitigen Gliederung des Entwurfs sollte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zumindest mit der Vollziehung der §§ 3 bis 14, 16, 17, 22 und 24 Abs 1 betraut werden.

Zusammenfassung

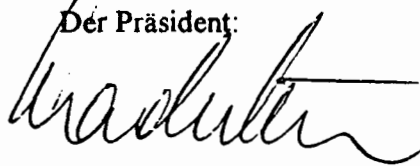
Das System des Öko-Auditing kann für den Umweltschutz positive Effekte erzielen. Es darf jedoch nicht zu einem Überwachungsinstrument des Umweltministeriums werden. Wichtig für die Akzeptanz in der Wirtschaft ist, daß das System zu keinen bürokratischen Hemmnissen und überzogenen Kosten führt. Ein Unternehmen, das sich freiwillig diesem System unterwirft, nimmt große Aufwendungen auf sich, die über Deregulierungsmaßnahmen und Förderungen, belohnt werden sollten.

Der jetzige Gesetzentwurf kommt den Bedürfnissen der Praxis in keiner Weise nach und würde zu einer Ablehnung dieses Systems durch die Wirtschaft führen. Wenn es der Wunsch des Umweltministeriums ist, ein in der Öffentlichkeit akzeptiertes Instrumentarium zu schaffen, sind die wesentlichen Punkte des Gesetzes mit der Wirtschaft nochmals abzustimmen. Dem Grundgedanken der Eigenverantwortung der Wirtschaft entspricht auch die Forderung, daß die Registrierung der Standorte und das Führen des Standortregisters der Wirtschaftskammer Österreich zukommen soll.

Darüber hinaus muß nochmals betont werden, daß der Grundgedanke ein EU-weit vergleichbares Zertifikat sein soll und deswegen auch die Anforderungen in allen Ländern die gleichen sein sollen. Österreichische Unternehmen sind mit den national hohen Standards von einer eklatanten Wettbewerbsbenachteiligung betroffen, sodaß anzustreben ist, daß nur die EU-Grenzwerte als Basis der Überprüfung heranzuziehen sind.

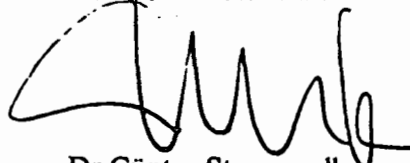
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:



Ing. Leopold Maderthaler

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll

Anlage



Fachverband
der chemischen Industrie Österreichs

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Postfach 325
Telefon: 0222 / 50105 / DW
Telefax: 0222 / 50206 / 280

Frau Bundesministerin
Maria Rauch-Kallat
BM f. UJF
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, 19. Dezember 1994
Dr. Ilk/Ta, DW: 3767

Analyse: Öko-Audit - Responsible Care

Sehr geehrte Frau Bundesministerin !

Ihrer Anregung im Zuge des Schriftverkehrs mit der Firma BIOCHEMIE folgend, erlauben wir uns, die Stellungnahme zum Vergleich von Öko-Audit und Responsible Care zu übermitteln.

Vergleich von Responsible Care mit dem ÖKO-Audit entsprechend der EMAS-Verordnung 93/1836 EG:

Responsible Care stellt einen Sonderfall des Öko-Audits für chemische Industrie, Handel und Gewerbe dar. Das Kernstück von RC ist der Fragenkatalog des Audits, der von Fachleuten aus dem Fachverband und namhaften, im Umweltschutz aktiven Experten aus der chemischen Industrie erstellt wurde und im Hinblick auf den technologischen Fortschritt laufend fortgeschrieben wird. Das Responsible Care-Audit ist durch unabhängige, staatlich beedete Zivilingenieure im Auftrag des WIFI durchzuführen und - ebenso wie das Öko-Audit - spätestens nach 3 Jahren zu wiederholen.

Die EMAS-Arbeitsgruppe 2 des BMUJF kam in der Sitzung vom 5. Juli 1994 zu dem Schluß, daß Responsible Care "... eine gute Ausgangsbasis zur Umsetzung der EMAS-Verordnung für die chemische Industrie ..." darstellt. Unterschiede zwischen EMAS und RC bestünden hinsichtlich des Modus der Überprüfung. Auf diese Unterschiede soll im folgenden eingegangen werden.

Responsible Care unterscheidet sich vom Öko-Audit vor allem dadurch, daß über das "Umwelt-Management" hinaus Aspekten des Arbeitnehmerschutzes, der

Betriebssicherheit (Risikoanalyse) und der Gesundheit von Mitarbeitern und Dritten Rechnung getragen wird.

Die Responsible Care-Prüfung ist nicht nur eine Einsichtnahme in die Dokumentation von Verfahrensabläufen wie sie das ÖKO-Audit vorsieht, sondern beinhaltet auch eine strenge Überprüfung der Betriebsanlagen vor Ort.

Eine nicht vollständige Abdeckung der Öko-Audit-Verordnung ist in folgenden Abschnitten gegeben:

Anhang I, Kap. D, Lit. 2, in dem gefordert wird:

"Die Umweltauswirkungen jeder neuen Tätigkeit, jedes neuen Produkts und jedes neuen Verfahrens werden im voraus beurteilt."

Dieser Passus wurde nicht im RC-Fragenkatalog festgelegt, da es in Anbetracht des laufenden technologischen Fortschritts, des ständigen Wertewandels in der öffentlichen Meinung und der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse für einen Betrieb unmöglich ist, die Umweltauswirkungen jedes Produktes im voraus vollständig zu beurteilen. Darüber hinaus ist in Österreich die Beurteilung von neuen Verfahren durch die gesetzlich festgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Anhang I, Kap. D, Lit. 7, in dem gefordert wird:

"Es werden Verfahren und Maßnahmen für die Fälle festgelegt und auf dem neuesten Stand gehalten, in denen festgestellt wird, daß ein Unternehmen seine Umweltpolitik nicht einhält."

Der Fachverband der chemischen Industrie ist der Meinung, daß Korrekturmaßnahmen für Abweichungen von den Zielen der Umweltpolitik nur dann effizient sein können, wenn sie flexibel und dem technischen Fortschritt entsprechend gehandhabt werden. Eine Festschreibung von Korrekturmaßnahmen, die unbestimmte Abweichungen betreffen, trägt das Risiko in sich, daß die Verantwortung für die Umwelt in Aktenordnern verschwindet.

Anhang I, Kap. D, Lit. 8, in dem gefordert wird:

"Zusammen mit den Behörden werden besondere Verfahren ausgearbeitet und auf dem neuesten Stand gehalten, um die Auswirkungen von etwaigen unfallbedingten Ableitungen möglichst gering zu halten."

Die Verfahren müssen zwar im Responsible Care Programm sehr wohl ausgearbeitet werden (freiwillige Sicherheitsanalyse, Kapitel 7 des Prüffragenkatalogs Responsible Care), aufgrund der in Österreich geltenden Störfallverordnung ist die Behörde nach

Meinung des Fachverbandes jedoch hinreichend in das Risikomanagement der österreichischen Chemiebetriebe eingebunden.

Die Bewertung bei der RC-Prüfung erfolgt durch ein Punkteschema, in dem 80 % der maximal erreichbaren Punkte erreicht werden müssen, das heißt, daß der Betrieb zahlreiche freiwillige Mehrleistungen auf dem Umweltbereich vorweisen können muß, um ein RC-Zertifikat zu erhalten. Es ist geplant, um eine vollständige Angleichung an die EMAS-Verordnung zu erreichen, mit 1. 4. 1995 jene Fragestellungen, die die EMAS-Bereiche ansprechen, als obligat zur Erfüllung der Öko-Audit-Kriterien zu kennzeichnen. Nur ein Betrieb, der alle diese Fragen positiv bestanden hat, wäre nach Auffassung des Fachverbands der chemischen Industrie berechtigt, neben dem RC-Zeichen auch das EU-ÖKO-Audit-Zeichen zu führen.

Um Ihnen die breite Akzeptanz des Responsible Care-Konzepts zu illustrieren, haben wir uns erlaubt, eine Liste der am RC-Programm beteiligten Firmen beizulegen. Der Anteil der Produktion dieser Unternehmen an der gesamten chemischen Industrie beträgt ca. 1 Drittel.

Weiters finden Sie in der Beilage den Ablaufplan von Responsible Care und den Prüffragenkatalog, der den Fachleuten in Ihrem Hause als Bewertungshilfe dienen soll.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Ihnen unser RC-Konzept in einem persönlichen Gespräch vorstellen dürften.

Mit freundlichen Grüßen

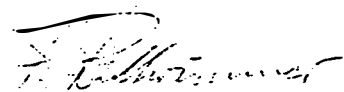
**FACHVERBAND
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS**

Fachverbandsvorsteher-Stellvertreter
Vorst.Dir. Techn.Rat



Dipl.-Ing. Josef Frick

Der Geschäftsführer:
i.V.



Ing. Friedrich Radlwimmer

Beilagen